

Es reicht! – Die Causa *Böhmermann*

Am 31.03.2016 brachte der Satiriker *Böhmermann* in seiner Sendung »NEO MAGAZIN ROYALE« u.a. ein Gedicht über den türkischen Präsidenten *Erdogan* zu Gehör. Was dann folgte war bemerkenswert. Es äußerten sich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Gefühlte alle Spitzenpolitiker, darunter die Kanzlerin, Heribert *Prantl*, der Kollege Klaus *Staeck*, Frank *Überall* (Vorsitzender des Deutschen Journalistenverbandes), Yanis *Varoufakis*, Katja *Riemann*, Mathias *Döpfner* (Vorstandsvorsitzender der Axel Springer SE) und viele andere und nicht zuletzt (und besonders bedeutsam): Dieter *Hallervorden* und Thomas *Fischer*.

Der Fall ist interessant, der Fall ist wichtig: Es ist lange her, dass in Deutschland das letzte Mal öffentlich und engagiert über die Frage »Was darf die Satire?« (*Tucholsky*) gestritten wurde. »Endlich« gibt es wieder einen Fall, der dazu nötigt, die dünne Linie genau zu bestimmen, die zwischen erlaubter (und grundrechtlich geschützter) Meinungsäußerung und (strafbarer) Beleidigung verläuft. »Endlich« gibt es wieder einen Fall, der auch derzeit die »Öffentlichkeit wesentlich berührende Fragen« (*BVerfG*) betrifft. Doch was geschah weiter? Anstatt dass versucht wurde, den Beitrag in seiner Bedeutung zu erfassen und über die in ihm angesprochenen Fragen von politischer Bedeutung zu diskutieren, verengte sich die Berichterstattung darauf zu suggerieren, es ginge allein um ein Gedicht aus Invektiven, was die eine Seite plakativ dahin argumentieren ließ, die Verwendung solch' beleidigender Wörter müsse doch strafbar sein, und die andere Seite laut aufschreien ließ, die Meinungs- und Kunstfreiheit seien in Gefahr.

Dabei sind die entscheidenden Fragen leicht zu formulieren und noch leichter von der rechtspolitischen Frage nach der Abschaffung des § 103 StGB und der politischen Frage nach der Erteilung der Verfolgungsermächtigung zu trennen, denn das Programm ist klar: Es kommt nicht darauf an, welche Wörter *Böhmermann* in dem Gedicht verwendete, sondern es muss die Frage beantwortet werden: »Wer hat was zu wem über wen in welchem Zusammenhang gesagt?«, was selbstverständlich einschließt, dass dies »werkgerecht« erfolgt. Die entscheidenden Kriterien sind also:

- Der (außenpolitische) Gesamtzusammenhang, der hier nicht dargestellt zu werden braucht, weil er immer noch relevant ist (Flüchtlingsabkommen);
- der Ausgangspunkt des gesamten Beitrags war, dass *Erdogan* Anstoß an einem zweifellos erlaubten, herkömmlichen und harmlosen Beitrag des Satiremagazins »extra 3« nahm, den deutschen Botschafter einbestellen ließ und Löschung verlangte, wobei die Absurdität seines Begehrens für jeden erkennbar wurde;
- die Person des Herrn *Böhmermann* und sein Œuvre, das seit geraumer Zeit insbesondere im Hinblick auf die von ihm eingesetzten Stilmittel (Stichwort: Meta-Ebene) der Öffentlichkeit bekannt ist;
- was gesagt worden ist und zwischenzeitlich hinlänglich bekannt ist (und – trotz Löschung – bis heute im Internet angesehen werden kann). Nur um gleich dem wesentlichen Missverständnis entgegen zu treten: Es geht nicht um *ein Gedicht*, sondern um den *gesamten Beitrag*, in dem das Gedicht ein Element darstellte. Um gleich dem zweiten wesentlichen Missverständnis entgegen zu treten: Es geht auch nicht darum, ob Schimpfwörter verwendet worden sind. Wörter als solche sind nicht verboten, sondern immer nur ihre Verwendung in einer bestimmten Art und Weise in einem bestimmten Zusammenhang (oder, in Anlehnung an *Wittgenstein*: »Don't look for the meaning, look for the use«).

Dass damit die Entscheidung wesentlich darauf zuläuft, wo man *Erdogan*, der bereits einmal Youtube und Twitter sperren ließ, auf einer gedachten Linie der Staatsoberhäupter von der grundgütigen Königin *Elisabeth II.* bis hin zum schurkenhaften *Kim Jong-un* einordnet, macht die Sache rechtlich nicht schwieriger, sondern nur bedeutsamer. Es handelt sich zuletzt um einen Beitrag für die Öffentlichkeit in den Medien. Damit braucht kein Kommunikationsvorgang unter zwei Privatleuten nachgezeichnet zu werden, sondern nur, wie die Öffentlichkeit den Beitrag auffassen durfte, wozu wir alle uns sachgerecht eine Meinung bilden können, was die Entscheidungsfindung ob der zu erwartenden Reaktionen möglicherweise zusätzlich erschwert. Trotzdem sollte die Staatsanwaltschaft Mainz endlich eine Entscheidung treffen und das Verfahren einstellen. Es reicht!

Rechtsanwalt Dr. iur. Matthias Rahmlow, Duisburg